

IV_ZR_42/63

Verkündet
am 3. Juli 1963
Hoeppe
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landgerichtsrats i.R. Fritz O [REDACTED],
K [REDACTED] W [REDACTED] / I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] / [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden,
Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Wilden und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom
24. August 1962 wird auf Kosten des Klägers zu-
rückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der im Jahre 1933 Gerichtsreferendar war, wurde aus rassistischen Gründen am 28. September 1933 gemäß des § 3 des Berufsbeamtengesetzes aus dem Justizdienst entlassen.

Mit Antrag vom 6. Dezember 1952 hat er gebeten, ihm im Wege der Wiedergutmachung nach dem BWGöD die Rechtsstellung eines Landgerichtsrats, anstelle der Wiederranstellung die Belassung im Ruhestand sowie eine Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1961 zu gewähren.

Durch Bescheid vom 14. Mai 1957 hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger unter Ernennung zum Landgerichtsrat mit Wirkung vom 1. Juli 1941 das Ruhegehalt aus diesem Amt mit einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bis zum 31. März 1951 ab 1. April 1951 sowie eine Entschädigung in Höhe des entsprechenden Ruhegehalts für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 gewährt. Der Bescheid ist dem Kläger am 24. Mai 1957 zugestellt worden. In der ihm beigelegten Rechtsmittelbelehrung hieß es u.a.: "Die Klage ist innerhalb einer Frist von drei, falls Sie im außereuropäischen Ausland wohnen, von sechs Monaten seit der Zustellung dieses Bescheides beim Landgericht in Wiesbaden einzureichen."

Der Kläger hat den Bescheid nicht mit der Klage angefochten. Mit Schreiben vom 24. November 1957 hat er bei der Entschädigungsbehörde seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit gemäß § 9 Abs. 2 letzter Satz BWGöD um die bis zum 8. Mai 1945 in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit zu erhöhen.

Diesen Antrag hat die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 20. Juli 1959 abgelehnt.

Die von dem Kläger hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung

des Klägers zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch der Bescheid vom 14. Mai 1957 entgegensteht. Die Bescheide der Entschädigungsbehörde haben eine der Rechtskraft ähnliche Wirkung. Sie können, wenn die Klagefrist verstrichen ist, nicht mehr angefochten werden. Die in ihnen getroffene Entscheidung erlangt dann eine der materiellen Rechtskraft eines Urteils ähnliche Wirkung.

Der Bescheid vom 14. Mai 1957 kann nicht mehr mit der Klage angefochten werden, obwohl die ihm beigegebene Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft war. Nach § 26 Abs. 4 BWGÖD konnte der Bescheid nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten angefochten werden. Der in der Rechtsmittelbelehrung enthaltene falsche Hinweis, daß der im Ausland lebende Kläger den Bescheid innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit der Klage anfechten könne, hat nicht zur Folge, daß deswegen die Rechtsmittelfrist überhaupt nicht zu laufen begonnen hat. Diese fehlerhafte Belehrung führt nur dazu, daß die Rechtsmittelfrist für den Kläger nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit Zustellung des Bescheides ablief. Der Kläger hat den Bescheid nicht mit der Klage angegriffen. Wie der Senat in seinem RZW 1960, 48 Nr. 44 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, erfaßt der Bescheid, sofern sich aus seinem Inhalt nichts Gegenteiliges ergibt, den gesamten Wiedergutmachungsanspruch des Geschädigten und er hat, wenn er nicht



mit einer Klage angefochten wird, eine der materiellen Rechtskraft eines Urteils entsprechende Wirkung.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß durch den Bescheid vom 14. Mai 1957 über den ganzen Anspruch des Klägers auf Wiedergutmachung nach dem BWGöD entschieden worden ist. Das BWGöD in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzblatt I, 820) enthält bereits im § 9 Abs. 2 die Bestimmung, daß die ruhegehaltsfähige Dienstzeit sich erhöht um die bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit. Die Entschädigungsbehörde hatte auf Grund der Anmeldung des Klägers darüber zu befinden, wie sein Ruhegehalt zu berechnen war. Sie hatte von Amts wegen zu prüfen, ob sich die ruhegehaltsfähige Dienstzeit für den Kläger nach § 9 Abs. 2 letzter Satz BWGöD erhöhte. Zutreffend weist der Kläger in seinem Schriftsatz vom 2. März 1961 darauf hin, daß er bereits in seinem Wiedergutmachungsantrag vom 6. Dezember 1952 in Stichworten Angaben über sein Schicksal nach der Auswanderung gemacht habe. Er hatte angegeben, in Frankreich von 1933 bis 1935 ohne Arbeit gewesen und in der Folgezeit nur niedrige Arbeiten verrichtet zu haben. Mit Recht bemerkt der Kläger, daß die Entschädigungsbehörde hätte Anlaß nehmen sollen, den Sachverhalt weiter aufzuklären und zu prüfen, ob danach eine Erhöhung seiner ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach § 9 Abs. 2 letzter Satz BWGöD geboten war. Die Entschädigungsbehörde hat in dem Bescheid vom 14. Mai 1957 die ruhegehaltsfähige Dienstzeit des Klägers nicht erhöht. Damit hat sie ausgesprochen, daß eine solche Erhöhung für den Kläger nicht in Betracht komme.

Da der Kläger hiermit nicht einverstanden war, hätte er den Bescheid mit der Klage anfechten müssen. Das hat er versäumt. Er hat den falschen Weg beschritten und eine Erhöhung seiner ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bei der Entschädigungs-

behörde beantragt.

Die Säumnis des Klägers, die darin besteht, daß er den Bescheid nicht mit der Klage angefochten hat, kann er nicht dadurch nachholen, daß er die Erhöhung seiner ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bei der Entschädigungsbehörde beantragt. Denn insoweit handelt es sich nicht darum, daß er einen selbständigen Anspruch neu geltend macht oder einen bereits angemeldeten Anspruch, über den die Entschädigungsbehörde noch nicht entschieden hat, weiter verfolgt. § 9 Abs. 2 letzter Satz enthält keinen selbständigen Wiedergutmachungsanspruch, sondern er enthält eine Bestimmung, die den Umfang des einheitlichen Wiedergutmachungsanspruchs trifft, über den bereits durch den Bescheid vom 14. Mai 1957 abschließend entschieden worden ist.

Die Ausführungen der Revision, mit denen sie sich gegen die vom Oberlandesgericht und auch hier vertretene Auffassung von dem Umfang der rechtskraftähnlichen Wirkung des Bescheides unter Hinweis auf die §§ 322, 281, 297, 308, 313 und 314 ZPO wendet, gehen fehl. Diese Bestimmungen beruhen darauf, daß im Zivilprozeßverfahren genau bestimmte Anträge gestellt werden müssen, über die das Gericht zu entscheiden hat. Die materielle Rechtskraft eines im Zivilprozeß ergangenen Urteils bestimmt sich danach, wie weit das Urteil den mit dem Klagantrag geltend gemachten Anspruch zugesprochen oder abgewiesen hat. Im Verfahren nach dem BWGöD hat der Antragsteller dagegen keine genau bestimmten Anträge zu stellen. Er braucht nur seinen Anspruch als solchen anzumelden. Sache der Entschädigungsbehörde ist es, dann aufzuklären, in welchem Umfang der Anspruch besteht. Der Bescheid, der auf die Anmeldung ergeht, betrifft, sofern sich aus ihm selbst nichts anderes ergibt, den ganzen im BWGöD geregelten Wiedergutmachungsanspruch. Er besagt, daß der Kläger das, aber auch nicht mehr als Wiedergutmachung zu beanspruchen hat, als was in dem Bescheid ausgesprochen ist.

Da kein selbständig geltend zu machender Anspruch auf Erhöhung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit besteht, kann dem Kläger auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Anmeldefrist erteilt werden. Anmeldefristen bestehen nur für die im Gesetz vorgesehenen anzumeldenden Ansprüche. Nur wenn für einen solchen Anspruch die Frist versäumt ist, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen	Bundesrichter Wüstenberg ist ortsabwesend und verhindert zu unterschreiben.	Maaß	Wilden	Dr. Graf
-----------	---	------	--------	----------

Johannsen